M F P A L e i p z i g G m b H
Anerkannte Prüfstelle für Baustoffe, Bauteile und Bauarten
PÜZ-Stelle nach Landesbauordnung (SAC 02), Bauproduktengesetz (NB 0800)

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren, welche unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden kann.

Geschäftsbereich III – Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter: Dr.-Ing. Peter Nause
Arbeitsgruppe 3.1 – Brandverhalten von Bauprodukten

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P - SAC 02 / III - 164

Dieses abP ersetzt das abP vom 25.08.2005.
nach Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.1.1 Ausgabe 2009/2
vom 08.07.2010 1. Ausfertigung

Gegenstand:	Polyurethan-Hartschaum in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „Flexi-Schaum“ Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998
Antragsteller:	SOUDAL N.V. Everdongenlaan 18-20 B-2300 Turnhout Belgien
Ausstellungsdatum:	08.07.2010
Geltungsdauer bis:	08.08.2015
Bearbeiter:	Dr.-Ing. W. Jank

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalstempel und Originalunterschrift des / der Zeichnungsberechtigten.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341/65 82-120
Fax: +49 (0) 341/65 82-181
E-Mail: jank@mfpa-leipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 177 19
Ust.-Nr.: DE 813200649
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr. 1100 560 781
BLZ 860 555 92

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von blauen, einkomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaum in Einweg-Druckbehältern mit der Bezeichnung „Flexi-Schaum", welcher ein normalentflammbarer Baustoff nach DIN 4102 Teil1 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ist.
Er gilt im Sinne der DIN 4102 Teil 1 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Hartschaums als Ortschaum zum Isolieren, Montieren, Kleben und Ausfüllen.

1.2.2 Sofern Anforderungen an den Polyurethan-Hartschaum in Bezug auf die Standsicherheit oder die Absturzsicherung oder den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz verwendet werden. Auf stark saugenden Untergründen sind als Verbindungsmittel „Soudal Primer 100" oder „Soudal Voranstrich für PU-Schaum" zu verwenden.

1.2.4 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Als Grundstoffe für das Polyurethan-Hartschaumsystem müssen Diphenylmethan-Diisocyanat, Polyesterpolyol, Weichmacher (TCPP) und Treibgas verwendet werden.

2.2 Der Polyurethan-Hartschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 18,4 kg/m³ ±10% aufweisen.

2.3 Der Polyurethan-Hartschaum muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauprodukt bedarf eines Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.1.1 Ausgabe 2010/1, nach welcher eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) zu erfolgen hat.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02

4 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.
Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.
Das Ü-Zeichen ist mit folgenden Angaben auf dem Einweg-Druckbehälter ihrer Verpackung oder auf dem Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname
- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Baustoffklase normalentflammbar (DIN 4102-B2)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2009/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

7.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.



7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

7.5 Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Leipzig, den 08. Juli 2010

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 0800

Dipl.-Phys. I. Kotthoff
Prüfstellenleiter